



## Informationsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/06680**  
Datum: 08.01.2024  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: FB Bildung  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	09.01.2024	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Novellierung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen**

**Hier: Stellungnahme des kommunalen Schulträgers zur 5-zügigen Aufnahmekapazität des Lyonel-Feininger-Gymnasiums im Schuljahr 2024/25**

Mit Datum vom 18.10.2023 sowie 15.11.2023 legte die Schulleitung des Lyonel-Feininger-Gymnasiums (LFG) ihre Einwände gegen die ab dem Schuljahr 2024/25 geltenden 5-Zügigkeit der Anfangsklassen ein. Nachfolgend stellen wir die Einwände des LFG sowie die Erwiderung bzw. die Maßnahmen des Schulträgers dar:

**(1) Im Lyonel-Feininger-Gymnasium (LFG) gibt es nicht genügend Räume um das Schulkonzept adäquat umzusetzen. Es bestehen zudem zu wenig Fachunterrichtsräume.**

Mit der Aufnahmesatzung schafft die Stadt (Halle) die rechtliche Grundlage für die stadtweite Umsetzung von § 31 Abs. 1, 2 SchulG LSA, wonach Erziehungsberechtigte entsprechend der Neigungen und Fähigkeiten ihrer Kinder den weiteren Bildungsgang wählen. Die Stadt Halle (Saale) als kommunaler Schulträger ist verpflichtet gemäß § 31 Abs. 1, 2 SchulG LSA i.V.m. mit der geltenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt so viele Schulplätze je Bildungsgang vorzuhalten, wie die Erziehungsberechtigten anwählen. Die Bereitstellung von Schulplätzen in den Bildungsgängen Gymnasium, Gesamtschule und Sekundarschule ist Voraussetzung dafür, dass Eltern ihr gesetzlich verbrieftes Wahlrecht ausüben können.

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass sich ca. 41% der Erziehungsberechtigten für ein kommunales Gymnasium im kommenden Schuljahr 2024/25 entscheiden werden. Abzüglich der Erziehungsberechtigten, die sich im Laufe des Verfahrens für eine kommunale Gesamt- bzw. Gemeinschaftsschule bzw. für eine weiterführende Schule in freier resp. Landsträgerschaft entscheiden, nehmen wir an, dass ca. 644 Plätze an kommunalen Gymnasien geschaffen werden müssen. Die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler muss von allen fünf kommunalen Gymnasien getragen werden.

Die Übernahme der 644 Plätze an kommunalen Gymnasien muss gleich verteilt werden, da nahezu alle Gymnasien den Raumfaktor von 1,5 unterschreiten.

Das LFG hat auch nach 5-zügigen Anfangsklasse im Schuljahr 2024/25 den zweit höchsten Raumfaktor mit 1,34. Ergänzend stellt die Stadtverwaltung dem LFG Räumlichkeiten der Volkshochschule zur Nutzung zur Verfügung. Dies ist mit der Leitung der VHS abgestimmt. Alle Projekte und Veranstaltungen der VHS können auch nach der „Abgabe“ von zwei Räumen für den Schulbetrieb ungehindert umgesetzt werden.

Mit der avisierten Erweiterung der Raumkapazitäten um zwei zusätzliche Räume in der Volkshochschule beträgt der Raumfaktor 1,39.

Abb. 1: Raumfaktor und Aufnahmekapazitäten kommunale Gymnasien SJ 2024/25

Gymnasien	2024/25		
	Züge	Schülerzahl <sub>MAX</sub>	Raumfaktor
HDGG	4	112	1,10
Giebichenstein	4	112	1,08
Südstadt	5	140	1,61
CWG	5	140	1,33
Feininger	5	140	1,34

Auch im LFG wird der Raumfaktor unterschritten. Nach unserer Raumanalyse benötigt das LFG gemäß dem geltenden Unterrichtsorganisationserlass für Gymnasien 42 Unterrichtsräume (25 allgemeine Unterrichtsräume, 14 Fachunterrichtsräume). Im derzeitigen Bestand sind 43 Unterrichtsräume (31 allgemeine Unterrichtsräume, 12 Fachunterrichtsräume). Demnach ist Unterricht gemäß der geltenden Erlasslage gesichert.

Die 2 Fachunterrichtsräumen, die gemäß unserer Analyse benötigt werden, können schulorganisatorisch kompensiert werden. Mittelfristig kann mit Schulleitung abgewogen werden, ob und inwieweit eine Umnutzung von Fachunterrichtsräumen notwendig ist und möglich gemacht werden muss.

**(2) Der Schulhof mit einem Maß von 1.900 qm ist zu klein für die Gesamtschüleranzahl**

Das ist korrekt. Bereits mit Umbau des Schulgebäudes war allen Beteiligten klar, dass der Schulhof nicht das Fassungsvermögen hat, was wünschenswert wäre. In Sachsen-Anhalt besteht seit 1994 ein Orientierungswert von 3-5 qm je Schülerin bzw. Schüler, der auch bei der jetzigen Schülerzahl und gleichbleibender 4-Zügigkeit in den Anfangsklassen nicht erfüllt werden kann. Schulorganisatorisch wären gestaffelte Hofzeiten durch Schule zu organisieren, um dies zu kompensieren.

Das LFG gibt in seinen Einwänden an, dass aktiv lediglich die Schülerinnen und Schüler des 5. bis 8. Jahrgangs den Schulhof in Pausen nutzen. Bezugnehmend auf den Orientierungswert hat der Schulhof dann die notwendige Größe.

**(3) Es bestehen zu wenig Hallenzeiten für die Sporthallennutzung der „Turnhalle am Steg“**

Diese Aussage stimmt nicht. In der 3-Felder Turnhalle „Am Steg“ können alle Sportunterrichtsstunden gemäß Unterrichtsorganisationserlass für Gymnasien vom LFG durchgeführt werden.

**(4) Nach Beschlüssen und Bauunterlagen ist das Schulgebäude für 896 Lernende und 60 Lehrende ausgelegt. Die Stadtverwaltung konterkariert diese räumlichen Voraussetzungen und sucht zudem externe Räumlichkeiten.**

Der Stadtverwaltung liegt ein „Erläuterungsbericht“ der Planungsgesellschaft vor. Im Planungsbericht von 2017 wird dargestellt, dass eine Schülerzahl von 896 Lernenden und 60 Lehrkräften erwartet wird. Dies ist eine Planungsgröße aus dem Jahr 2017. Nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich Immobilien/ Servicezentrum Gebäudemanagement ist dies keine per Baugenehmigung erfasste Maximalkapazität, die mit Sicherheitsrisiken einhergeht. Insofern diese Schülerzahl eine sicherheitsrelevante Maximalkapazität vorgäbe, würde die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung über den Fachbereich Städtebau und Bauordnung auf den Weg gebracht werden.

Das LFG meldete zusätzlichen Raumbedarf an, um sein inklusives Schulkonzept umzusetzen. Der Schulträger stellt zusätzlich zwei Unterrichtsräume zur Verfügung. Unter Einbezug dieser zusätzlichen Unterrichtsräume beträgt die Maximalschülerzahl ab dem Schuljahr 2024/25 ca. 880. Die Wert liegt unter der im „Erläuterungsbericht“ genannten Maximalschülerzahl.

Wir sehen dies auch als Entgegenkommen und sind als Schulträger in der vorteilhaften Situation auf Räume einer nahen liegenden Bildungseinrichtung zugreifen zu können. Die Nutzung weiterer kommunaler Raumoptionen ist ein gängiger Weg, um rasch, nachhaltig und effektiv zusätzlichen schulischen Raum zu schaffen.<sup>1</sup>

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

---

<sup>1</sup> vgl. Terpoorten, T. (2022): „Demografie wird überbewertet. Überbelegung hin zu einer nachhaltigen und ‚atmenden‘ Schulentwicklungsplanung“; aus: Die Deutsche Schule 114 (2022) 2, S. 182-193;